

# STATUTEN

Verein *echtes* Recht auf Selbstbestimmung (ERAS)

in 8625 Gossau ZH

## Präambel

In Anbetracht der Tatsachen,

- dass sich die durchschnittliche Lebenserwartung der schweizerischen Bevölkerung zwischen 1950 und heute deutlich erhöht hat, so dass Männer, die das AHV-Alter von 65 erleben, im Jahre 2015 durchschnittlich das Alter 83 und Frauen etwa 86 Jahre erreichen;
- dass sich dadurch das Risiko, in hohem Alter mit schweren Krankheiten belastet zu werden, sowie zufolge des Vorversterbens von Nachkommen, Angehörigen und Freunden auch in hohem Masse zu riskieren, seine nahestehenden Personen und damit sein nahes soziales Umfeld zu verlieren;
- dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil Haas gegen die Schweiz vom 20. Januar 2011 festgehalten hat, dass das Recht eines urteilsfähigen Menschen, selber zu entscheiden, wann und wie er sterben will, einen Aspekt seines durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Rechts auf Achtung des Privatlebens darstellt;
- dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil Gross gegen die Schweiz vom 14. Mai 2013 dieses Recht nochmals bekräftigt und gleichzeitig festgehalten hat, dass die Regelung der Schweiz für Menschen, welche nicht an einer tödlichen Krankheit leiden, dermassen unklar sind, dass dadurch Art. 8 EMRK verletzt ist;
- dass die durchschnittliche Verfahrensdauer für das „Recht auf Sterbehilfe“ in den bisher am Europäischen Gerichtshof geführten Verfahren eine Dauer von rund 9 Jahren ergab und die Chance, dass ein zum Tode entschlossener alter Mensch ein solches Urteil überhaupt noch erstreiten kann, verschwindend gering ist;
- dass gemäss einer Auskunft des Schweizerischen Bundesrates in der Schweiz auf rund 1'350 jährliche Suizide bis zu 67'000 missglückte Suizidversuche stattfinden und damit auf einen amtlich festgestellten Suizid bis zu 49 gescheiterte Suizidversuche entfallen und damit das Risiko, des Scheiterns 49 zu 1 beträgt;

finden sich in diesem Verein jene Menschen aus der Schweiz zusammen, welche nicht einverstanden damit sind, dass das oben erwähnte und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bestätigte Recht des urteilsfähigen Menschen, selbst über Art und Zeitpunkt des eigenen Todes zu entscheiden, nicht praktikabel und ausübbar ist, sondern nur in der Theorie und auf dem Papier besteht. Sie tun dies im Bestreben, dieses wichtige Menschenrecht auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

Zu diesem Zweck geben sie sich die nachstehenden Statuten.

**Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „echtes Recht auf Selbstbestimmung (ERAS-----) besteht mit Sitz in Gossau ZH ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

**Art. 2 Zweck**

Der Verein hat den Zweck, Politik und Einzelpersonen über das Bestehen der Problematik zu informieren, dass das erstmals vom Schweizerischen Bundesgericht festgestellte und zwischenzeitlich auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mehrfach bestätigte Recht, selbst über Art und Zeitpunkt des eigenen Todes zu entscheiden, aufgrund der unklaren Rechtslage der Schweiz und der langen Verfahrensdauer bis anhin nur theoretisch und auf dem Papier besteht.

Der Verein bezweckt zu einer Klärung der Rechtslage beizutragen. Er unterstützt Mitglieder, welche dieses Recht über die Gerichte einfordern, bei diesen Verfahren. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Dazu kann der Verein alles unternehmen, was diesen Zweck fördert. Er kann auch andere Organisationen gründen oder unterstützen, die ähnliche Ziele anstreben. Ebenso kann der Verein selbst als Partei in solchen Verfahren mitwirken und dadurch die Interessen seiner Mitglieder rechtlich vertreten.

**Art. 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zerfällt in Aktivmitglieder und Unterstützungsmitglieder.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beider Kategorien entscheidet der Präsident definitiv.

Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Er kann bestehende Unterstützungsmitglieder auch ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Seine Entscheidung ist endgültig.

Der Ausschluss von Aktivmitgliedern durch den Präsidenten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Aktivmitglieder.“

**Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Aktivmitgliedern kommen alle Mitgliedschaftsrechte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu. Sie sind gehalten, die Generalversammlung zu besuchen. In der Generalversammlung besitzen nur sie ein Stimmrecht.

Wer nicht Aktivmitglied ist, ist Unterstützungsmitglied.

Alle Mitglieder haben Anspruch auf Zusendung der Veröffentlichungen des Vereins.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **Art. 5 Organe**

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung der Aktivmitglieder.

Leitendes Organ ist der Präsident.

Für die finanziellen Belange des Vereins zuständiges Organ ist der Kassier.

Kontrollierendes Organ ist die Kontrollstelle. Sie muss nicht Mitglied des Vereins sein. Ihre Aufgabe kann einer juristischen Person übertragen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf die Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **Art. 6 Generalversammlung**

Die Generalversammlung der Aktivmitglieder tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wählt den Präsidenten, den Kassier und die Kontrollstelle. Sie beschliesst über Budget, Geschäftsführung und die Aktivitäten des Vereins.

## **Art. 7 Präsident**

Der Präsident verfügt über alle Befugnisse, die nicht anderen Organen übertragen worden sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

## **Art. 7a Kassier**

Der Kassier ist das Organ, welches für die Regelung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig ist. Er besitzt gegenüber Post, Bank und anderen Finanzinstitutionen Einzelunterschrift. Er untersteht den Weisungen des Präsidenten.

## **Art. 8 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und legt diese der Generalversammlung vor.

## **Art. 9 Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, Legaten und Spenden Dritter.

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt CHF 100.-/Jahr.

Der Mitgliederbeitrag für Unterstützungsmitglieder beträgt CHF 30.-/Jahr.

Mitglieder, die in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, können auf Antrag vom Präsidenten vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

Der Verein führt ein Register, in welchem die Mitglieder und die Art ihrer Mitgliedschaft aufgelistet sind.

**Art. 10 Überschüsse**

Überschüsse in seiner Rechnung verwendet der Verein zur Erreichung seiner statistischen Ziele.

**Art. 11 Statutenrevision**

Diese Statuten können jederzeit revidiert werden. Zur Abänderung der Artikel 2, 3, 4 und 9 bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**Art. 12 Zweckbindung der Mittel bei Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die verbleibenden Mittel einer steuerfreien Institution, welche in der Schweiz angesiedelt ist, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall von Vereinsmitteln an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Vereinsstatuten geben die an der Generalversammlung am 24. April 2016 des Vereins *echtes* Recht auf Selbstbestimmung (ERAS) geänderten Statuten wieder und wurden von der Generalversammlung einstimmig angenommen.

Gossau, den 18. Mai 2016

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

---

Hans von Werra,  
Dr.sc. techn. dipl. Ing ETHZ

---

Brigitta E. Häberling